

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen 64.600 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 500 v. H.
 - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert und beträgt **0,8625** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.293.936	3.293.936
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.266.136	3.220.736
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.216.336	3.146.312

§ 8**Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

§ 9**Wesentliche Produkte**

Die wesentlichen Produkte bleiben unverändert.

§ 10**Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen**

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.06.2018 erteilt

Picher, 28.06.2018

gez. Christ

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 20.06.2018 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde - der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **02.07.2018 bis 13.07.2018**

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
 Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 29.06.2018

gez. Christ

Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung mit der endgültigen Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Sitzung der Gemeindevertretung Picher

am **01.08.2018**, um **19:30 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus der Gemeinde Picher, Hagenower Straße 11, 19230 Picher** statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung und Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeindevertreterversammlung
2. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauangelegenheiten
5. Beschlussfassung über die Einwerbung und Annahme von Spenden für das Kinderfest
6. Ablaufplan Erntefest 2018

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
 - 1.1. Beschlussfassung über einen Flächentausch
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen
4. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W

gez. Christ, Detlef

Vorsitzende/r

Erneute öffentliche Bekanntmachung auf Grund eines redaktionelles Fehlers**Satzung der Gemeinde Picher****zum Bebauungsplan Nr. 3****„Reitsport- und Wohnanlage Picher“**

Die Gemeindevertretung Picher hat am 28.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, dem Artenschutzfachbeitrag und der Stellungnahme zur Lärm- und Geruchssituation als Anlage der Begründung wird gebilligt. Die Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Az: BP 160016 vom 07.05.2018 genehmigt.

Der Bereich des **Bebauungsplanes Nr. 3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“** befindet sich in der Fritz-Reuter-Straße Nr. 4 und 5.

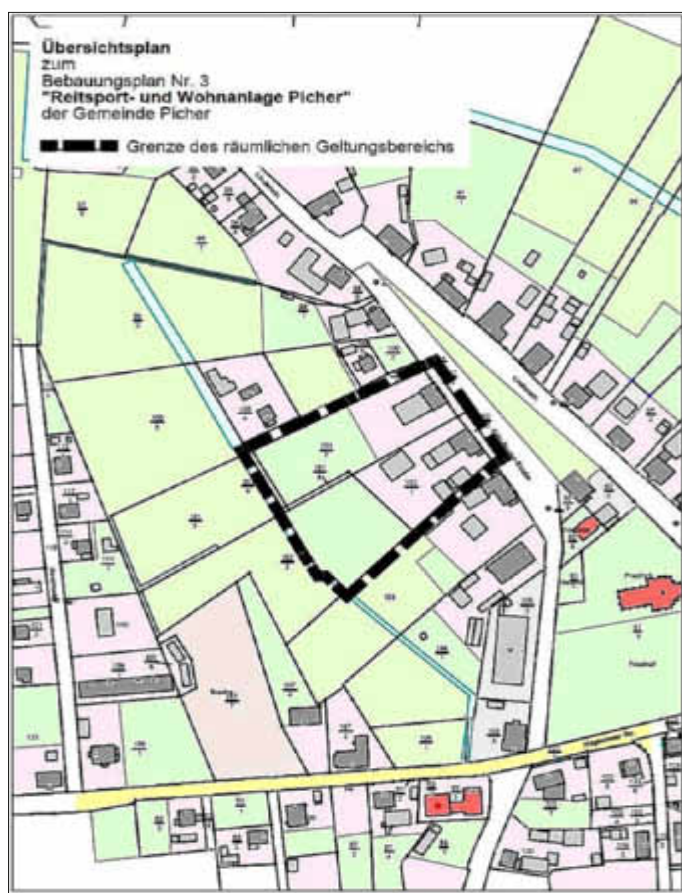
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 82/12, 102/1, 101/6, 82/6, 101/7, 101/4 sowie Teilflächen von den Flurstücken 102/2 und 101/5 der Flur 2 der Gemeinde Picher.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im NORDEN durch einen unbefestigten Weg
 im SÜDEN durch eine Gebäude- und Hoffläche
 auf dem Flurstück 103 (Fritz-Reuter-Str. 3)

im OSTEN durch die Fritz-Reuter-Straße
 im WESTEN durch angrenzendes Grünland

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der Übersichtskarte dargestellt.



Die Genehmigung der Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 3 „Reitsport- und Wohnanlage Picher“** der Gemeinde Picher wird hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB, aufgrund eines redaktionellen Fehlers, erneut ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist rückwirkend am 09.06.2018 in Kraft getreten.

Jedermann kann den **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Picher** sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz-Fachbeitrag, Stellungnahme zur Lärm- und Geruchssituation und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab diesem Tage im

**Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planen,
 Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow**

während der Sprechzeiten

montags nach Vereinbarung
 dienstags 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 mittwochs nach Vereinbarung
 donnerstags 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 freitags 8:30 - 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite unter www.amt-hagenow-land.de eingestellt und für jedermann zugänglich gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 „Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Picher den, 23.05.2018

gez. Christ
Bürgermeister

▶ Bekanntmachungen der Gemeinde Redefin

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 05.06.2018 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Redefin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2018 - und mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde - der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 910.100 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.169.700 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -259.600 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR